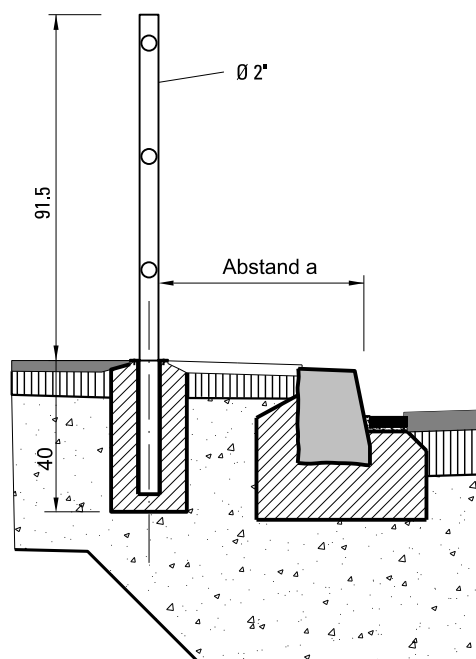


2 Strassenbau
2.8 Verkehrsbezogene Ausstattungen

2.8.3 Schutzgeländer als Leitelement, kein Fallschutz, Fallhöhe kleiner 1.00m
Massstab 1 : 10, 1 : 20, 1 : 50 (Masse in cm)

Geländer mit Stahlpfosten verzinkt
Querschnitt Massstab 1 : 20

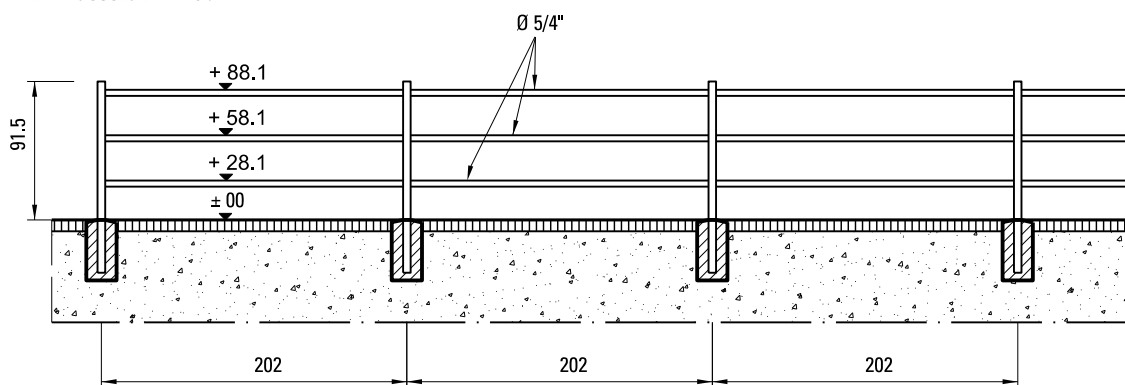


a Abstand zwischen Fahrbahnrand und Signalkante (lichte Breite)

- Regelfall: Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50m freizuhalten.
(Strassengesetz SG Art. 83, Abs. 3)

- in Sonderfällen min. 0,30m
(Signalisationsverordnung SSV Art.103, Abs. 4)

Längsschnitt Massstab 1 : 50



- Betonfundamente 25/25/40 mit einbetonierter Hülse, gemäss Normalie 2.8.2

- Geländer feuerverzinkt

- Das Geländer inkl. Fundament kann gegen Bezugschein/Auftrag und Verrechnung beim Tiefbauamt der Stadt Bern, Signalisation, bezogen werden

Hinweis:
Gemäss Norm VSS 40 568 - Passive Sicherheit im Strassenraum, Geländer

Im Hinblick auf die Er tastbarkeit für Sehbehinderte sind Geländer ohne Füllungen auf Borden mit einer Höhe von min. 3 cm anzuordnen oder sie haben ein Längselement (Traverse) in einer Höhe von max 30 cm über dem Boden aufzuweisen